

Einleitung

# Ohne Risiko aufbereiten

Die letzte Ausgabe des Hygieneleitfadens für die Zahnmedizin stammt aus dem Jahr 1998 (Bgesbl. 41, Nr. 8, S. 363 – 369). Voraussichtlich wird vor Jahresende eine neue Fassung veröffentlicht. Bezug nehmend auf diesen neuen Leitfaden hat Prof. Dr. Jürgen Becker, Düsseldorf, während einer Fortbildungsveranstaltung für den öffentlichen Gesundheitsdienst die neuen Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin erläutert. In diesem Beitrag beschränken wir uns auf die Instrumentenaufbereitung.

Autor: Henk und Rogier Becker, Klimmen (Niederlande)

■ **Allgemein wird eine maschinelle Aufbereitung** bevorzugt. Eine manuelle Aufbereitung (Eintauchverfahren) soll durch eine Dampfdesinfektion bzw. Sterilisation in einem Dampfsterilisateur abgeschlossen werden. Rotierende Instrumente, wie Bohrer, Fräser und Schleifkörper gehören zur Risikogruppe „semikritisch B“. Bei manueller Aufbereitung dieser Instrumente empfiehlt sich die Behandlung in einem Ultraschallbad unter Verwendung spezieller Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder in einem Bohrerbad. Die Aufbereitung wird mit einer Dampfdesinfektion bzw. -sterilisation abgeschlossen.

Bei der Aufbereitung von Hohlkörpern (Übertragungsinstrumente) muss sichergestellt werden, dass eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Außen- und Innenflächen und ggf. die Sterilisation der invasiv genutzten Instrumente nach jedem Patienten stattfindet. Gemäß Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) müssen Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten mit geeigneten, validierten Verfahren so durchgeführt werden, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist. Dabei soll die Validierung der Aufbereitungsverfahren dem Medizinprodukt und seiner Risikobewertung und Einstufung angemessen sein. Deshalb wird im Europäischen Verband bei der Dampfsterilisation auf die technischen Qualitätsmerkmale der eingesetzten Geräte großen Wert gelegt. Die Norm EN 13060 wurde im Juli 2004 verabschiedet. Bei Praxisbegehungen wird sie von lokalen Aufsichtsbehörden als Leitfaden benutzt. Der Betreiber eines Dampfkleinsterilisators wird der Nachweis des einwandfreien Funktionierens dieses Gerätes abverlangt. Somit wird eine Art der Dokumentation erforderlich. Altgeräte verfügen meistens nicht über eine Druckvorrichtung, noch lassen sie sich damit nachrüsten. Nach der Norm sollten 134 °C nicht unterschritten und 138 °C nicht überschritten werden. Jeweils bei mindestens 3 Min. Haltezeit. Die Frage ist, wie oft Sie sich diese Werte abschreiben sollten, um sie als Routinekontrolle

anmerken zu dürfen. Wenn zudem Ihr Gerät das Wasser zur Dampfaufbereitung wieder verwendet, sollten Sie vielleicht Ihre Energie lieber der Beschaffung eines Neugerätes widmen, bevor Sie feststellen, dass Ihr Gerät die vorgeschriebenen Werte nicht einhält.

Neuere Geräte lassen sich meistens mit einem Drucker nachrüsten und das Neueste dabei ist der Anschluss für eine digitale Datenübertragung, entweder direkt auf einem Rechner oder auf eine sog. Flash Memory Card. Die ausgedruckten Werte haben lediglich eine relative Aussagekraft über das Funktionieren des Sterilisators. Das lässt sich nur mit einem Kalibrierungs- bzw. Validierungsverfahren feststellen. Eine Jahresinspektion durch Ihr Dental Depot mit abschließender Bescheinigung einer durchgeführten Kalibrierung der Temperatur und Druck, lässt sich empfehlen. Im Tagesablauf lässt sich eine erfolgreiche Sterilisation mit dem üblichen Einsatz chemischer Indikatorstreifen bestätigen. Es empfiehlt sich diese ebenfalls bei einem unverpackten Sterilisationsprozess zu verwenden. Die Frage ist ob solche Streifen zur Dokumentation aufbewahrt werden sollten. Wie Ihnen allmählich bekannt sein wird, liegt die größte Sorge der Sicherheit bei der Sterilisation von Übertragungsinstrumenten und ist zur sicheren Sterilisation der Hohlräume die Anwendung eines Mehrfach- statt Einfachvakuumverfahrens zu bevorzugen. Diese sog. B Programme lassen sich mit dem nach der Norm neuentwickelten Helixprüfkörper im Routinetestverfahren dokumentieren.

Bei der Anschaffung eines neuen Gerätes im Zuge einer zukunftsorientierten validierten Prozesshandhabung in der Zahnarztpraxis sollten Sie sich von Begriffen wie manuell, maschinell, invasiv, nicht invasiv, verpackt, unverpackt, Hohlkörper, Frequenz und Dokumentation leiten lassen. Bei Fragen in Bezug auf die Begehungskriterien empfehlen wir, sich an das zuständige Gesundheitsaufsichtsamt zu wenden. Sie können sich aber auch von Ihrer Landes Zahnärztekammer beraten lassen. ◀◀